

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht  
mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)  
vom 19.02.2021  
vom 11.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 19. Februar 2021 (AB Uni 2021/11, S. 785), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 27. Juni 2022 (AB Uni 2022/29, S. 2287), wird wie folgt geändert:

**1. An allen Stellen in Ordnung wird:**

- a. die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ wird an allen Stellen durch die Bezeichnung „Universität Münster“ ersetzt.
- b. die Angabe „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt.

**2. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>2</sup>Betreuerin/Betreuer kann jede gemäß § 16 Abs. 2 prüfungsberechtigte Person sein.“

**3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**a. In Satz 1 wird „5. Profilmodul:“ am Ende wie folgt ergänzt:**

„5i. Rechtswissenschaft in Europa“.

**b. Satz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Das Profilmodul wählen die Studierenden aus den neun angebotenen Profilen „Wirtschaft und Unternehmen“, „Arbeit und Soziales“, „Digitalisierung, KI und Recht“, „Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht“, „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“, „Öffentliches Recht“, „Kriminalwissenschaften“, „Steuerrecht“ und „Rechtswissenschaft in Europa“.

**4. In § 13 Absatz 3 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:**

„<sup>5</sup>Wird der Antrag nicht bis zum Ende des sechsten Semesters gestellt, so gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden. <sup>6</sup>Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin/der Dekan.“

**5. § 24 wird wie folgt geändert**

**a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

„Versäumnis, Rücktritt“

**b. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.**

**6. Nach § 24 wird ein neuer § 25 eingefügt:**

**„§ 25  
Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. <sup>2</sup>Deswegen kann ein Verweis erteilt und

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „nicht bestanden (5,0)“ erklärt werden, oder
- c) die gesamte Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

(2) <sup>1</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die/der Studierende von der Masterprüfung insgesamt ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Dekanin/der Dekan. <sup>2</sup>Sie sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bekannt, so können die in Abs. 1 Satz 2 lit. a) – c) genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung. <sup>2</sup>Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben und zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist.

(5) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

**7. Der bisherige § 25 wird zu § 26.**

**8. Der bisherige § 26 wird zu § 27.**

**9. Der bisherige § 27 wird zu § 28.**

**10. Der bisherige § 28 wird zu § 29.**

**11. Anhang I wird wie folgt gefasst:**

**„Anhang I: Umrechnungstabelle im Studiengang „Master Deutsches Recht“ gem.  
§ 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung**

<b>Abschlussnote aus einem Studien- gang der Rechtswissenschaft (Staatsexamen)</b>	<b>Abschlussnote aus einem Bachelor- oder Masterstudiengang</b>
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,0 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
7 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,0 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

“

**12. Anhang II wird wie folgt geändert:**

- a. Die „Erläuterung zu den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang ‚Deutsches Recht‘“ wird wie folgt geändert:
  - aa. Nach dem Profilmodul „5h. Steuerrecht“ wird ein neues Modul wie folgt eingefügt:  
„5i. Rechtswissenschaft in Europa“
- b. Das Modul „4a. Zivilrecht III (Erweiterungsmodul III)“ wird wie folgt geändert:
  - aa. „3 Aufbau - Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls“ wird nach dem Doppelpunkt der Aufzählung folgendes vorangestellt:  
„gesetzliche Schuldverhältnisse, “
  - bb. In „3 Aufbau - Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls“ werden nach „Gesellschaftsrecht I“ das Komma und das Leerzeichen gestrichen.
- c. Nach dem Modul „5h. Steuerrecht“ wird ein neues Modul wie folgt eingefügt:  
„5i. Rechtswissenschaft in Europa (Profilmodul)“

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Rechtswissenschaft in Europa (Profilmodul)
Modulnummer	5i

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Rechtswissenschaft in Europa“.

#### Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Rechtswissenschaft in Europa“ schriftlich zu erstellen.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung	P	30 h / 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung	P	30 h / 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Rechtswissenschaft in Europa“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Comparative Constitutionalism, Europäisches Arbeitsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht, Europäisches Strafrecht, Internationales und europäisches Steuerrecht, Strukturen des Europarechts.				

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur, Hausarbeit, Essay oder mündliche Prüfung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP
<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Sebastian Lohsse	
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Legal science in Europe
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I
	LV Nr. 2: Lecture II

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

## **Artikel II**

Die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 19. Februar 2021 (AB Uni 2021/11, S. 785) vom 27. Juni 2022 (AB Uni 2022/29, S. 2287) wird wie folgt berichtigt:

- 1. In Artikel 1 Nr. 1 wird „§ 8 Abs. 1“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.**

## **Artikel III** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Artikel II tritt rückwirkend zum 27. Juni 2022 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) der Universität Münster vom 22.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels